



Amtsgericht Schwerte

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 07.07.2025, 10:00 Uhr,
I. Etage, Sitzungssaal 104, Hagener Str. 40, 58239 Schwerte**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Wandhofen, Blatt 486,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Wandhofen, Am Bruch 23

119,6307/10.000 Miteigentumsanteil an den zu einem Grundstück vereinigten
Parzellen

Gemarkung Wandhofen, Flur 2, Flurstück 1688, Gebäude- und Freifläche, Am Bruch
21,23,25 - Grundstückgröße: 6644 m² -

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 46
bezeichneten Wohnung im Haus 2, Haus-Nr. 23. V. Obergeschoß vom Treppenhaus
gesehen vorne links,nebst Kellerraum mit der Nr. 46 gemäß Aufteilungsplan. Das
Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen
(eingetragen in Wandhofen Blatt 441 bis 512, mit Ausnahme dieses Blattes)
gehörenden Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine Wohnung mit ca. 62 m²
Wohnfläche. Sie besteht aus Küche, Diele Bad, Abstellraum, Schlafzimmer,
Wohnraum, Balkon und Keller.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

56.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.